

Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfL)
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom: 13. Februar 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-05)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2012, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung ergeht, folgende Ordnung für das ZfL:

§ 1
Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Es untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.

§ 2
Zielsetzung

Das ZfL hat zum Ziel, die an der Universität Würzburg vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen in der Lehrerbildung und Bildungsforschung fakultätsübergreifend zusammenzuführen und mit Institutionen außerhalb der Universität zu vernetzen, um die Qualität der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, interdisziplinäre Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs in den lehrerbildenden Disziplinen zu fördern. Damit soll kontinuierlich die Qualität der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Komponenten der Lehrerbildung und Bildungsforschung verbessert werden.

§ 3
Aufgaben

(1) Das ZfL vernetzt und entwickelt fakultäts- und hochschulübergreifend Aktivitäten im Bereich Lehrerbildung und Bildungsforschung, auch gegenüber den staatlichen Schulbehörden. Es

- a) koordiniert die interdisziplinären Interessen der Lehrerbildung und Bildungsforschung in Bezug auf Forschung und Lehre an der Universität Würzburg,
- b) ist Schnittstelle zu externen Bildungs- und Forschungsinstitutionen,
- c) vernetzt sich mit anderen Zentren der Lehrerbildung.

(2) In fakultätsübergreifender Zusammenarbeit werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- **Bildungsforschung**

- Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungsforschung und der Lehrerbildung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Zusammenarbeit mit der UWGS der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und externen Bildungsforschungseinrichtungen

- **Lehrerbildung**

- Beratung und Unterstützung der Universitätsleitung in Fragen der Lehrerbildung
- Mitwirkung an der Koordination und Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge
- Mitwirkung am Qualitätssicherungsprozess in Studium und Lehre
- Förderung der Kooperation mit Einrichtungen der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung sowie außeruniversitären Bildungseinrichtungen
- Vernetzung und Unterstützung der Fortbildungsangebote der Fakultäten
- Abstimmung mit der Studienberatung, den Praktikumsämtern und dem Prüfungsamt

(3) Für die Zusammenarbeit mit den Schulen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis mit den staatlichen Schulbehörden in folgender Besetzung eingerichtet:

Seitens der Schulbehörden:

- Der/Die Ministerialbeauftragte/r der Gymnasien in Unterfranken,
- Der/Die Ministerialbeauftragte/r der Realschulen in Unterfranken
- Der/die leitende Abteilungsdirektor/in an der Regierung von Unterfranken / Bereich Schulen
- Der/Die Ministerialbeauftragte/r für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern

Seitens des ZfL:

- der oder die Vorsitzende des ZfL-Vorstands
- der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des ZfL

- zwei weitere vom ZfL-Vorstand bestimmte Mitglieder des ZfL-Rats

Der Arbeitskreis trifft sich in der Regel einmal im Semester und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen, auch in Kooperation mit universitätsexternen Institutionen und den staatlichen Schulbehörden
- Entwicklung von Konzepten der Fortbildung in Kooperation mit den für die Fortbildung zuständigen Schulbehörden
- Förderung der Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen der Phasen der Lehrerbildung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Universitätsleitung legt fest, welche Einrichtungen (z.B. Lehrstühle, Institute etc.) bzw. fachlichen Bereiche (z.B. Fachwissenschaften, Fachdidaktik, etc.) aus dem Kreis der für das Lehramt ausbildenden derzeit sieben Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät I, Philosophische Fakultät II, Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung dem ZfL angehören. Jede Fakultät soll mit zumindest einer Einrichtung oder einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den fachlichen Bereichen dem ZfL angehören. Über die Änderung der Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen bzw. fachlicher Bereiche, ggf. auch externer, zum ZfL entscheidet wiederum die Universitätsleitung.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gehören dem ZfL als Mitglied bereits an:

- Einrichtungen aus der Philosophischen Fakultät II:
 - Institut für Pädagogik
 - Institut für Sonderpädagogik
 - Lehrstuhl für pädagogische Psychologie
- aus den übrigen lehrerbildenden Fakultäten:
 - sechs Vertreter oder Vertreterinnen aus den fachlichen Bereichen der (a) Naturwissenschaftlichen Didaktiken, (b) Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaften, (c) Naturwissenschaftlichen Fachwissenschaften und der (d) Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fachwissenschaften:

(3) Die dem ZfL angehörenden Einrichtungen bzw. fachlichen Bereiche werden grundsätzlich wie folgt vertreten:

- Lehrstühle: durch den Lehrstuhlinhaber oder

- Institute: die Lehrstuhlinhaberin durch einen oder eine vom Institutsvorstand bestimmten Vertreter oder bestimmte Vertreterin
- Fachliche Bereiche:
 - a) Naturwissenschaftliche Didaktiken: Vertreter oder Vertreterin wird durch den Vorstand des MIND-Centers bestimmt
 - b) Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten: Vertreter oder Vertreterin wird durch das sog. Didaktikforum bestimmt
 - c) Naturwissenschaftliche Fachwissenschaften: Vertreter oder Vertreterin wird durch die Studiendekane/Studiendekaninnen der Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Mathematik und Informatik, Physik und Astronomie sowie Philosophische Fakultät I (Geographie) bestimmt
 - d) Geisteswissenschaftliche Fachwissenschaften: Vertreter oder Vertreterin wird durch die Studiendekane/Studiendekaninnen der Philosophischen Fakultäten I und II sowie der Katholisch-Theologischen Fakultät bestimmt

(4) Darüber hinaus bestimmt der Fachschaftenrat ein weiteres Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Studierenden.

(5) Als externe Mitglieder gehören dem ZfL die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) mit einem Vertreter oder Vertreterin und der Beauftragte der Konferenz der Schulaufsicht (§ 3 Abs. 3) an.

§ 5 Generalversammlung

(1) Zur Information aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der sieben lehrerbildenden Fakultäten (§ 4 Abs. 1) soll in der Regel einmal in drei Semestern eine Generalversammlung stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende des ZfL-Vorstands leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit des ZfL. Es findet eine Aussprache zu der Arbeit des ZfL und künftigen Aufgabenstellungen statt.

§ 6 Organe

Organe des ZfL sind:

1. der ZfL-Rat § 7
2. der ZfL-Vorstand § 8

§ 7 ZfL-Rat

- (1) Der ZfL-Rat besteht aus allen in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Vertretern und Vertreterinnen.
- (2) Der ZfL-Rat tritt mindestens einmal pro Jahr auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Zentrumsvorstands zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Zentrumsvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des ZfL einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sollte eine Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben sein, so hat der / die Vorsitzende des Zentrumsvorstands eine neue Ratssitzung mit dem gleichen Gegenstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Der ZfL-Rat wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentrumsvorstands geleitet.
- (4) Der ZfL-Rat
 - a) beschließt über strategische Zielsetzungen des ZfL,
 - b) berät über inhaltliche Fragen zu den in § 3 genannten Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des Zentrumsvorstands aus,
 - c) nimmt zum Rechenschaftsbericht des Zentrumsvorstands Stellung,
 - d) schlägt Kandidaten und Kandidatinnen für die aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen (§ 4 Abs. 2) zu bestellenden Mitglieder des Zentrumsvorstands vor (§ 8 Abs. 2).
- (5) Entscheidungen des ZfL-Rats bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem ZfL-Rat nach § 4 Abs. 2 i.V.m. 3 als Mitglieder angehörenden Vertreter und Vertreterinnen.
- (6) Über Beschlüsse des ZfL-Rats ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Vorsitzenden des Zentrumsvorstands und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZfL zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 8 ZfL-Vorstand

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der ZfL-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei ihm (i) aus dem Kreis der Mitglieder der Universitätsleitung ein Mitglied angehört und (ii) aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen (§ 4 Abs. 2) zwei Mitglieder angehören.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZfL nimmt auf Einladung an den Sitzungen des ZfL-Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Der ZfL-Vorstand lädt die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg bei sie betreffenden Angelegenheiten zu seinen Sitzungen ein; er soll ihr regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vortragen zu können.

(4) Die Mitglieder des ZfL-Vorstands werden von der Universitätsleitung nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der ZfL-Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

(5) Der ZfL-Vorstand ist für alle Entscheidungen des ZfL zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere

- a.) berät und unterstützt er die Universitätsleitung in allen Fragen der Lehrerbildung,
- b.) ist er berechtigt, bei den die Lehrerbildung betreffenden Berufungsverfahren gegenüber dem Senat Stellung nehmen zu können,
- c.) benennt er aus dem Kreis der Mitglieder des ZfL-Rats den Vertreter bzw. die Vertreterin in der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre,
- d.) entscheidet er über den Wirtschaftsplan und überwacht die Bewirtschaftung der Mittel,
- e.) schlägt er die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zur Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Würzburg vor.

(6) Der ZfL-Vorstand stellt den Wirtschaftsplan jährlich im Juli für das nächste Jahr auf; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Dem ZfL-Vorstand unterstehen die Geschäftsstelle und das Personal des ZfL. Er stellt sicher, dass das Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

(8) Der ZfL-Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden des ZfL-Vorstands einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(9) Der ZfL-Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse des ZfL-Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9

Vorsitzende oder Vorsitzender des ZfL-Vorstands

(1) Der ZfL-Vorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die oder den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die oder der Vorsitzende handelt für das ZfL und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Sie oder er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des ZfL sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln.

(3) Im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des ZfL-Vorstands legt die oder der Vorsitzende eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder des ZfL-Vorstands fest.

(4) Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dem ZfL zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

(5) Unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortlichkeit kann die oder der Vorsitzende einzelne Mitglieder des ZfL mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das ZfL bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere soll er die Weiterentwicklung des ZfL fördern und zu Einzelvorhaben des ZfL Stellung nehmen.

(2) Der Beirat wird auf Vorschlag des ZfL-Vorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des ZfL sein.

(4) Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden. Die oder der Vorsitzende des ZfL-Vorstands leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit des ZfL.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der ZfL-Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die Geschäftsstelle des ZfL leitet. Sie oder er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Einzelanweisung des ZfL-Vorstands. In Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des ZfL-Vorstands kann sie oder er das ZfL im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- der Vollzug der Beschlüsse des ZfL-Vorstands,
- die Unterstützung von Forschungsprojekten und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Bildungsforschung,
- die Bewirtschaftung der Mittel des ZfL nach Maßgabe des Wirtschaftsplans,
- die Öffentlichkeitsarbeit des ZfL,
- die Vernetzung des ZfL mit anderen Zentren für Lehrerbildung
- die Pflege der Kooperationen mit anderen Universitäten, Bildungseinrichtungen, Ministerien, Verbänden, Politik und Wirtschaft.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des ZfL-Vorstands die Organisation der Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen des ZfL-Vorstands und des ZfL-Rats übermittelt die Geschäftsstelle auch eine Tagesordnung an die Universitätsfrauenbeauftragte.

§ 12 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im ZfL-Vorstand und im Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 13 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand des ZfL legt dem ZfL-Rat und der Universitätsleitung der Universität Würzburg alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 14 Evaluierung

Das ZfL soll in regelmäßigen Abständen durch eine externe Gutachtergruppe, der bis zu fünf Personen angehören sollen, die auf Vorschlag des Vorstands des ZfL von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg bestellt werden, evaluiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung vom 13. August 2007 außer Kraft.